

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 145/12



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

astragon Software GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße
64-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Ernser Straße 9, 10719 Berlin,
Gz.: FB4040/12-0317

gegen



- Antragsgegner -

wegen Urheberrecht

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck, den Richter am Landgericht Dr. Heineke und die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen am 16.07.2012:

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)
verboten,
das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2011“ für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder machen zu lassen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die örtliche Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

1.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es ist glaubhaft gemacht worden, dass der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem urheberrechtlich geschützten Computerspiel "Landwirtschaftssimulator 2011" übertragen worden sind. Hierzu gehört unter anderem das sich aus § 19a UrhG ergebende Recht, das Spiel öffentlich zugänglich zu machen.

Es ist ebenfalls glaubhaft gemacht worden, dass eine Datei, die dieses Spiel enthielt, jedenfalls am 12. Mai 2012 um 22:15:14 Uhr unter der IP-Adresse 93.215.55.160 und am 13. Mai 2012 um 13:48:03 Uhr unter der IP-Adresse 93.215.58.124 über eine Filesharing-Software in einer sogenannten Tauschbörse im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dies stellt eine Verletzung des o.g. Rechtes aus § 19a UrhG dar. Da ein Einverständnis der Antragstellerin nicht vorlag, war die Nutzung widerrechtlich.

Der Antragsgegner ist für die Rechtsverletzungen verantwortlich. Die oben genannten IP-Adressen sind ausweislich der durch die Internet-Providerin erteilten Auskunft in den hier maßgeblichen Zeitpunkten seinem Internetanschluss zugeordnet gewesen. Wird - wie vorliegend - ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Gz. I ZR 121/08 - "Sommer unseres Lebens"). Der Antragsgegner hat - auch auf die Abmahnung der Antragstellervertreter vom 8. Juni 2012 - nichts geltend gemacht, was dieser tatsächlichen Vermutung entgegenstehen könnte. Eine Reaktion des Antragsgegners blieb aus.

Die dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie vorgerichtlich erfolglos verlangt wurde (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 36, 37).

2.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Von der Verantwortlichkeit des Antragsgegners erfuhr die Antragstellerin erst durch die Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 7. Juni 2012.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Steeneck
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Heineke
Richter
am Landgericht

Dr. Berghausen
Richterin
am Landgericht